

**Gebührensatzung  
des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der  
Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 16. Änderungssatzung  
(gültig ab 01.01.2023)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung sowie i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006, zuletzt in der Sitzung am 31. Oktober 2022, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), soweit nicht die vom Kreis mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten privatrechtliche Entgelte erheben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen, das sind

- a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen Kommunen und ihre Einrichtungen für die Tarifgruppen B, E, E1, E2, J und K.
- b) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird für direkt ablagerbare Abfälle nach Zuweisung durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft.
- c) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall abgeliefert wird für die Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser).

Für alle anderen Benutzer werden privatrechtliche Entgelte erhoben nach Maßgabe der vom Kreis mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke (KAVG).

**§ 3  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

**§ 4  
Gebührensätze**

- (1) Die auf den Abfallentsorgungsanlagen oder des Kreises Minden-Lübbecke zur Ablagerung oder Behandlung zugelassenen Abfallstoffe sind in Tarifgruppen unterteilt, die sich im Einzelnen aus der dieser Satzung beigefügten Anlage ergeben.

Ergänzend gilt folgendes:

- a) Kompostierbare Haushaltsabfälle und Grünabfälle, die im Rahmen der öffentlichen Abfalleinsammlung von den Kommunen erfasst werden (Biotonne), fallen unter die Tarifgruppe B.
- (2) Die entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen werden mengenmäßig je Gemeinde ermittelt. Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden nach den eingesammelten Abfallmengen aufgeschlüsselt und der jeweiligen Gemeinde anteilmäßig zuzüglich der Gemeinkosten nach tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, wobei vierteljährlich Abschlagszahlungen für das abgelaufene Quartal in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten sind. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Dienstleistung und öffentlichen Einrichtungen (Kleinmengen) werden mit den Anlieferern nach einer besonderen Preisliste direkt abgerechnet.
- (3) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen werden in Tarifgruppen - bei Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen einheitlich nach der jeweils höchsten Tarifgruppe - für die Abfallentsorgungsanlagen wie folgt festgesetzt:

**(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille**

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	113,-- €/Mg
---------------	--------------------------	-------------

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	113,-- €/Mg
---------------	--------------------------	-------------

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	86,50 €/cbm
---------------	--------------------------	-------------

**(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide**

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	40,-- €/Mg
---------------	---	------------

Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
----------------	--	------------

Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	45,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	54,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	155,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	186,-- €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	125,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	150,-- €/Mg
Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	94,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/Mg
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-pflichtigen Gemeinden.	209,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	40,-- €/Mg
---------------	--	------------

Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	45,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	54,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	155,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	186,-- €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	125,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	150,-- €/Mg
Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	94,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/Mg
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-pflichtigen Gemeinden.	209,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	80,-- €/cbm
---------------	--	-------------

Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	96,-- €/cbm
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	90,-- €/cbm
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	108,-- €/cbm
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	140,-- €/cbm
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	168,-- €/cbm
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	310,-- €/cbm
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	372,-- €/cbm
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	250,-- €/cbm
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	300,-- €/cbm
Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	37,-- €/cbm
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	44,35 €/cbm
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/cbm
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/cbm
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	188,-- €/cbm
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	161,-- €/cbm
Tarifgruppe K	Sperrmüll	38,-- €/cbm

Für Presscontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

**(III) Altdeponie Heisterholz**

Auf der Altdeponie kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
---------------	---------------------	-------------

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Die von den Kommunen zu entrichtende mengenbezogene Benutzungsgebühr wird diesen monatlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühr der übrigen Anlieferer von Abfällen wird bei der Anlieferung fällig. Sie wird diesen in Rechnung gestellt. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6  
Anwendung des KAG**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Hinweis:** *In der vorstehenden Satzung sind alle Änderungen (Stand 12/2022, Gültigkeit ab 01/2023) an der Gebührensatzung zur besseren Übersicht eingearbeitet*

### Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>G</b>	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>C1</b>	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>G</b>	01 05 05 *	öhlartige Bohrschlämme und -abfälle
<b>G</b>	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>G</b>	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
<b>C2, G</b>	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
<b>G</b>	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
<b>G</b>	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>G</b>	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>C1</b>	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
<b>G</b>	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung
<b>C1 *, G</b>	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
<b>G</b>	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>G</b>	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>G</b>	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
<b>C1</b>	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
<b>G</b>	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	10 02 10	Walzzunder
<b>C1</b>	10 09 03	Ofenschlacke
<b>C1 *, G</b>	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
<b>C1</b>	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
<b>C1 *, G</b>	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
<b>C1</b>	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>C1 *, G</b>	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
<b>C1</b>	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
<b>C1 *, G</b>	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
<b>C1</b>	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>C1</b>	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
<b>G</b>	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
<b>C</b>	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>G</b>	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
<b>C1</b>	10 12 03	Teilchen und Staub
<b>C</b>	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
<b>C1</b>	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
<b>C2, G</b>	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
<b>C1</b>	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
<b>C</b>	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
<b>C</b>	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>G</b>	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>G</b>	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	12 01 02	Eisenstaub und -teile
<b>G</b>	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
<b>G</b>	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
<b>G</b>	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>G</b>	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1 *, G</b>	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
<b>C1 *, G</b>	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C1</b>	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>C, C1</b>	17 01 01	Beton
<b>C</b>	17 01 02	Ziegel
<b>C</b>	17 01 03	Fliesen und Keramik
<b>C1 *, C2, G</b>	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C, C1</b>	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>C</b>	17 02 02	Glas
<b>G</b>	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>C0</b>	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
<b>C</b>	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>C1 *, C2, G</b>	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>C, C1, C4</b>	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
<b>C1 *, C2, G</b>	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
<b>C *, C1, C4</b>	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
<b>C1 *, G</b>	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
<b>C</b>	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>D2</b>	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
<b>D2</b>	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
D1	17 06 04	Dämmmaterial
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C3	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E2	19 08 02	Sandfangrückstände
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C1 *, G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C *, C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *, G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C	20 01 02	Glas
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
C, C1, C4	20 02 02	Boden und Steine
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
K	20 03 07	Sperrmüll
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

\* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur mäßig belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

\* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig